



Böschungsschäden an Schwarzer Elster durch eingebrochene Nutriabaue

Allianzen beim Management der Arten

Ziel der Überführung von Bisam und Nutria ins Jagdrecht ist es, die Erfahrung der hauptberuflichen Bisamjäger und die Vorteile einer flächigen Präsenz der Jägerschaft miteinander zu verbinden, um der Ausbreitung der Tiere im Land möglichst effektiv entgegenzutreten.

Die hauptberuflichen Bisamjäger sollen dabei weiterhin an den Gewässern I. Ordnung und Deichen tätig sein.

Unterstützung der hauptberuflichen Bisamjäger durch die Jägerschaft

Als Eigenjagdbezirksinhaber oder Pächter können Sie die Bisamjäger unterstützen, indem Sie ihnen den Zutritt in Ihrem Jagdbezirk an Gewässern I. Ordnung (bis zu 500 m beidseitig von der Gewäs-

sermitte aus) und Deichen (bis zu 500 m ab wasserseitigem Deichfuß) in Form eines unentgeltlichen Begehungsscheines gewähren. Die Gewässerunterhaltungsverbände bzw. Bisamjäger kommen diesbezüglich auf Sie zu. Das Muster eines Jagd-erlaubnisscheines für Bisamjäger kann auf der Internetseite der obersten Jagdbehörde abgerufen werden:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/jagd/>

Richten Sie Ihre Aufmerksamkeit auf diese beiden neuen jagdbaren Wildarten, wo auch immer sich Gewässer in Ihrem Jagdbezirk befinden oder daran angrenzen.

Für organisatorische oder praktische Rückfragen wenden Sie sich bitte an die unteren Jagdbehörden und die Gewässerunterhaltungsverbände.

**Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz**

Oberste Jagdbehörde

Lindenstr. 34a
14467 Potsdam
Tel. 0331 866-7642

Mail: oberste.jagdbehoerde@mluk.brandenburg.de
Internet: mluk.brandenburg.de

Bildnachweis:

Titelbild: Nutria
Fotos und Schema: J. Schöfer

Auflage:

2000 Exemplare
Februar 2020

Druck und Layout:

LGB (Landesvermessung und
Geobasisinformation Brandenburg)



Hinweise zur Jagd auf Bisam und Nutria

Hinweise zur Jagd auf Bisam und Nutria

Seit Juli 2019 sind die Tierarten Bisam und Nutria in Brandenburg gemäß § 5 Abs. 1 BbgJagdDV¹ dem Jagdrecht unterstellt. Seitdem sind die Jägerinnen und Jäger für die Jagd auf diese Tiere zuständig.

Invasive Arten

Bisam und Nutria stammen aus Nord- bzw. Südamerika und sind im letzten Jahrhundert aus hiesigen Pelzzuchtfarmen entkommen oder bei deren Auflösung freigelassen worden. Beide Tierarten werden im Sinne der EG-Verordnung VO(EG)1143/2014² als invasive Arten eingestuft. Bisam und Nutria haben hierzulande keine natürlichen Feinde und vermehren sich sehr stark. Daher muss ihr Bestand auf der gesamten Landesfläche kontrolliert und ihre weitere Ausbreitung verhindert werden.

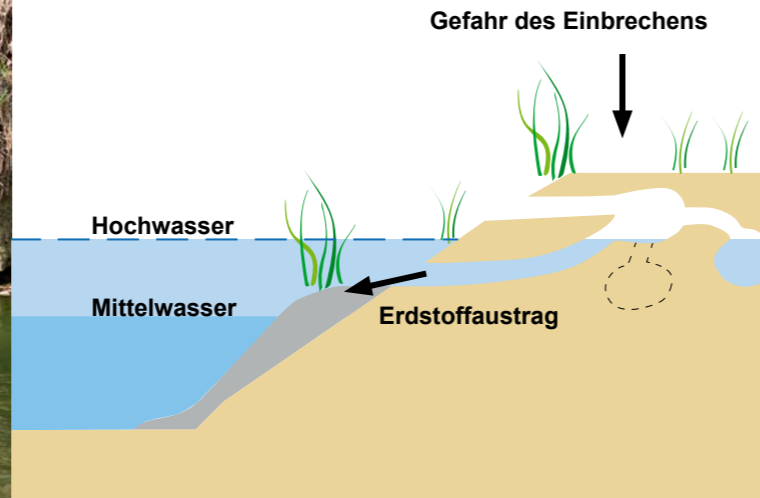


Schwimmende Nutria vor Zugängen zum Bau

Lebensweise

Bisam und Nutria haben sich auf Lebensräume am Wasser spezialisiert. Sie errichten vorwiegend an Ufern ihre unterirdischen Behausungen. Während Bisame die Deiche unter- und oberhalb des Wasserspiegels angraben, legen Nutria ihre Baue oberhalb in trockenen Bereichen an. Die Baue sind mehrere Meter lang, weit verzweigt und besitzen auf mehreren Ebenen Wohnkessel.

In der Zeit vom Frühjahr bis zum späten Herbst bringen Bisame und Nutria in mehreren Würfen pro Jahr ihre Jungen zur Welt. Die Anzahl der Jungtiere pro Wurf variiert beim Bisam zwischen vier und acht, bei Nutria zwischen zwei bis neun Jungen. An Fließgewässern mit günstigen Lebensbedingungen können bis zu zehn Bisame je Flusskilometer leben.



Schema eines Nutriabaus am Deich/Gewässerrand

Schäden an Hochwasserschutzanlagen, Fließ- und anderen Gewässern

Zu den Aufgaben der Wasserwirtschaft des Landes gehört die Unterhaltung der Gewässer und Hochwasserschutzanlagen (Deiche).

Hierbei stellen Bisam und Nutria die Wasserwirtschaft vor große Probleme. Die vollständige Funktionsfähigkeit der Deiche ist dabei jederzeit zu gewährleisten.

Die Wühltätigkeit der Tiere kann folgende Schäden verursachen:

- 1) Zerstörung der Grasnarbe durch oberflächennahe einfallende Gänge, Verstärkung der Erosionsgefahr
- 2) Beeinträchtigung der Standsicherheit der Deiche durch Unterhöhungen, die wiederum Angriffsstellen für Hochwasser darstellen (siehe Schema)
- 3) Gefährdung der Arbeitssicherheit bei Pflegearbeiten durch einbrechende Baue
- 4) Verminderung der Standsicherheit von Gewässerböschungen mit der Folge von Böschungsruutschungen und Abbrüchen
- 5) Sedimenteinträge in Fließgewässer

Zusätzlich verursachen die Tiere Fraßschäden an der Gewässerflora, an Muschelbeständen und angrenzenden Feldkulturen.

¹ Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg
² Prävention und Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten



Bisam am Gewässerrand

Bisheriger Umgang mit Bisam und Nutria

Der Bisam wird bereits seit Mitte des letzten Jahrhunderts als Schadtier bekämpft, die Nutria tritt erst in den letzten Jahren im Bereich der Gewässer und Deiche in Erscheinung. Seit den 1990er Jahren übernehmen in Brandenburg rund zehn hauptberufliche, bei den Gewässerunterhaltungsverbänden angestellte Bisamjäger diese Aufgabe. Sie werden vorwiegend an Hochwasserschutzanlagen und Gewässern I. Ordnung (Landesgewässer) eingesetzt und entnehmen sowohl Bisam als auch Nutria mit Hilfe von Fallen.